Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 570
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Heiko Melzer (CDU)

vom 25. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2020)

zum Thema:

Keine Ausgabe des Vermittlungsgutscheins an Arbeitslose über Jobangebote sozialer Träger im Rahmen der privaten Arbeitsvermittlung

und **Antwort** vom 10. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Jun. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Heiko Melzer (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23570
vom 25. Mai 2020
über
Keine Ausgabe des Vermittlungsgutscheins an Arbeitslose über Jobangebote sozialer Träger im Rahmen der privaten Arbeitsvermittlung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RDBB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Ist es zutreffend, dass den Agenturen für Arbeit sowie Jobcentern eine Anweisung der zuständigen Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Soziales vorliegt, derzeit keine erfolgsbezogenen Vermittlungsgutscheine für private Arbeitsvermittler (AVGS-MPAV) zur schnellen Integration von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt auszugeben?

2. Wenn 1. ja, erachtet das Land Berlin es als sinnvoll die Ausgabebeschränkung des AVGS-MPAV umgehend wieder zu lockern, um den Arbeitslosen die Möglichkeit zu geben eine professionelle Arbeitsvermittlung in Anspruch zu nehmen, womit die sprunghaft angestiegene Arbeitslosenzahl reduziert werden kann?

Zu 1. und 2.: Bei dem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS-MPAV) handelt es sich um eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III. Weisungen

stehen ausschließlich dem Träger dieser Leistung, der Bundesagentur für Arbeit und seinen regionalen Arbeitsagenturen zu. Eine entsprechende Regelung der Bundesagentur für Arbeit, die grundsätzlich die Ausgabe eines Vermittlungsgutscheins für private Arbeitsvermittler untersagt, ist nicht ergangen.

Eine Ausgabebeschränkung ist der RDBB nicht bekannt. Die Aushändigung von AVGS-MPAV war zu keinem Zeitpunkt unterbrochen. Auch im Zeitraum vom 16.03.2020 bis lfd. wurden Gutscheine ausgestellt.

3. Wenn 1. nein, wie kann es sein, dass gegenüber einer großen Anzahl von Arbeitslosen dieser Sachverhalt von den Arbeitsagenturen und Jobcentern als Ablehnungsgrund für die Ausstellung des AVGS-MPAV benannt wird?

Zu 3.: Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

4. Ist das Land Berlin, gerade in dieser Zeit, in der die Berliner Jobcenter und Arbeitsagenturen aufgrund von Kurzarbeit in den Ämtern und der Abarbeitung von tausenden Anträgen auf Kurzarbeit sowie Arbeitslosigkeit erheblich überbelastet sind, der Auffassung, dass die private Arbeitsvermittlung als Partner der Agentur für Arbeit die Arbeitsverwaltung bei der Integration von Arbeitslosen effektiv unterstützen kann?

5.a. Wenn 4. ja, welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Ausgabepraxis des AVGS-MPAV so umzusetzen, damit die private Arbeitsvermittlung schnell und effektiv tätig werden kann?

5.b. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Dauer bis zur Ausgabe des AVGS-MPAV zu verkürzen, da diese derzeit bis zu vier Wochen dauert?

Zu 4., 5.a und 5.b: Der Senat begrüßt jeden Ansatz, der Arbeitslosen eine Beschäftigungsaufnahme ermöglicht.

Die Ausgabe von AVGS-MPAV liegt im Ermessen der Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler. Gem. § 45 Abs. 5 SGB III soll die Agentur für Arbeit die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.

Über die Dauern zur Ausgabe von AVGS-MPAV liegen dem Senat keine Kenntnisse vor.

6. Wenn 4. nein, wird die private Arbeitsvermittlung weiterhin durch den massiven Ermessensfehlgebrauch und der Nichtausstellung des AVGS-MPAV ausgebremst?

Zu 6.: Zu einem massivem Ermessensfehlgebrauch bei der Ausstellung von AVGS-MPAV liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Berlin, den 10. Juni 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales